

§ 32c

Grundinformation zu § 32c: Die Vorschrift regelte eine Begrenzung des progressiven EStTarifs, und zwar für die VZ 1994 bis 2001 eine Tarifkappung für gewerbliche Einkünfte und für den VZ 2007 eine Tarifkappung für Gewinneinkünfte.

► *Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte:* § 32c idF des StandOG v. 13.9.1993 (BGBl. I 1993, 1569; BStBl. I 1993, 774) regelte eine Begrenzung des EStTarifs bei gewerblichen Einkünften mit dem Ziel, die Doppelbelastung gewerblicher Einkünfte mit ESt und GewSt abzumildern. § 32c wurde durch das StandOG v. 13.9.1993 (BGBl. I 1993, 1569; BStBl. I 1993, 774) in das EStG eingefügt und anschließend mehrfach geändert, zuletzt durch das StBereinG 1999 v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13). Durch das StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428) wurde § 32c abgeschafft und durch die typisierte Anrechnung der GewSt auf die ESt nach § 35 ersetzt. Nach § 52 Abs. 44 idF des StSenkG ist § 32c idF des StBereinG letztmals für den VZ anzuwenden, in dem Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden, die aus Wj. stammen, die vor dem 1.1.2001 beginnen.

Bei Einführung des § 32c belief sich der Spitzensteuersatz nach § 32a auf 53 %; dieser Satz wurde für gewerbliche Einkünfte auf 47 % gekappt. Technisch erfolgte die Tarifbegrenzung durch Abzug eines sog. Entlastungsbetrags von der nach § 32a ermittelten ESt, der sich aus der Differenz zwischen der nach dem allgemein progressiven Tarif berechneten und der auf 47 % begrenzten ESt für die begünstigten Einkünfte ergab. Begünstigt waren dabei nicht alle Einkünfte iSd. § 15, sondern nur ein im Einzelnen definierter Teil davon, der die zugleich auch der GewSt unterliegenden gewerblichen Einkünfte umfassen sollte. Zur Ermittlung der auf die begünstigten Einkünfte entfallenden regulären und tarifbegrenzten ESt wurde der im zvE enthaltene begünstigte Teilbetrag (sog. gewerblicher Anteil) errechnet; anschließend wurden auf diesen Betrag beide Tarife zur Ermittlung der Differenz angewendet. Der Differenzbetrag bildete den Entlastungsbetrag, der von der tariflichen ESt abzuziehen war. Bei Auslaufen des § 32c im VZ 2000 betrug der Spitzensteuersatz 51 %, der für gewerblichen Einkünfte auf 43 %, also um 8 Prozentpunkte gekappt wurde. § 32c war nach dem Beschluss des BVerfG v. 21.6.2006 (2 BvL 2/99, BVerfGE 116, 164) verfassungsgemäß.

► *Tarifbegrenzung für Gewinneinkünfte:* In der Fassung des StÄndG 2007 v. 19.7.2006 (BGBl. I 2006, 1652; BStBl. I 2006, 432), geändert durch JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28), regelte die Vorschrift eine Tarifkappung für Gewinneinkünfte, um diese von der „Reichensteuer“ auszunehmen. Diese Regelung war gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 idF des StÄndG 2007 iVm. § 52 Abs. 44 nur für den VZ 2007 anzuwenden. Seit dem UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630) dient die Thesaurierungsbegünstigung des § 34a der Entlastung von Gewinneinkünften.

§ 32c sowie die bisherige Anwendungsregelung in § 52 Abs. 44 wurden durch das KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126) aufgehoben. Die förmliche Aufhebung dient allein der Rechtsbereinigung, da die Vorschrift letztmals im VZ 2007 anzuwenden war; rückwirkende Rechtswirkungen hat die Aufhebung nicht (BTDrucks. 18/1529, 55 zu Art. 2 Nr. 16; BTDrucks. 18/1529, 60 zu Art. 2 Nr. 33; BTDrucks. 18/3158, 81 unter Hinweis auf BFH v. 25.7.1991 – XI R 36/89, BStBl. II 1992, 26).

§ 32c

Kommentierungen zu § 32c sind

- zur Fassung durch das StandOG v. 13.9.1993 (s.o.) mit Änderungen nach dem Stand November 1996 (Lfg. 186) und nach dem Stand April 2001 (Lfg. Rf. 3) nach der Abschaffung durch das StSenkG v. 23.10.2000,
- zur Fassung durch das StÄndG 2007 v. 19.7.2006 (s.o.) mit Änderung nach dem Stand Mai 2007 (Lfg. Jb. 2007)

im elektronischen HHR-Archiv unter www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm abgelegt.

Text der zuletzt geltenden Fassungen:

§ 32c

Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften

idF des EStG 1997 v. 16.4.1997 (BGBl. I 1997, 821; BStBl. I 1997, 415),
aufgehoben durch StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433;
BStBl. I 2000, 1428)

(1) *Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 84 834 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.*

(2) ¹*Gewerbliche Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift sind vorbehaltlich des Satzes 2 Gewinne oder Gewinnanteile, die nach § 7 oder § 8 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes der Gewerbesteuer unterliegen.* ²*Ausgenommen sind:*

- 1. Gewinne und Gewinnanteile, die nach § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3, Nr. 2a, 3, 5, 7 und 8 des Gewerbesteuergesetzes zu kürzen sind.* ²*Das gilt auch für Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die im Rahmen einer Organschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes Betriebsstätte des Organträgers ist, soweit die Gewinne oder Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns des Organträgers angesetzt worden sind;*
- 2. Einkommen oder Einkommensteile, die im Rahmen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft im Sinne der §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes dem Organträger zugerechnet werden;*
- 3. Kürzungsbeträge nach § 9 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes, soweit sie auf Anteile am Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte entfallen;*
- 4. Gewinne, die einer Steuerermäßigung nach § 34 unterliegen.*

(3) ¹*Der auf gewerbliche Einkünfte entfallende Anteil am zu versteuernden Einkommen (gewerblicher Anteil) bemisst sich nach dem Verhältnis der gewerblichen Einkünfte nach Absatz 2 zur Summe der Einkünfte.* ²*Übersteigen die gewerblichen Einkünfte nach Absatz 2 die Summe der Einkünfte, ist der Entlastungsbetrag nach Absatz 4 auf der Grundlage des gesamten zu versteuernden Einkommens zu ermitteln.* ³*Der gewerbliche Anteil ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn er nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist.*

(4) ¹*Zur Ermittlung des Entlastungsbetrags wird zunächst für den abgerundeten gewerblichen Anteil die Einkommensteuer nach § 32a berechnet.* ²*Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 84 780 Deutsche Mark entfällt, sowie 43 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 84 780 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen.* ³*Der sich hieraus ergebende Entlastungsbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.*

(5) ¹*Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt der Entlastungsbetrag das Zweifache des Entlastungsbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam*

zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 4 ergibt. ²Die Ehegatten sind bei der Verhältnisrechnung nach Absatz 3 gemeinsam als Steuerpflichtiger zu behandeln. ³Satz 1 gilt entsprechend bei Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist.

§ 32c

Tarfbegrenzung bei Gewinneinkünften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) ¹Sind in dem zu versteuernden Einkommen Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 (Gewinneinkünfte) enthalten, ist von der tariflichen Einkommensteuer nach § 32a ein Entlastungsbetrag für den Anteil dieser Einkünfte am zu versteuernden Einkommen abzuziehen. ²Dieser Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis der Gewinneinkünfte zur Summe der Einkünfte. ³Er beträgt höchstens 100 Prozent. ⁴Einkünfte, die nach den §§ 34, 34b ermäßigt besteuert werden, gelten nicht als Gewinneinkünfte im Sinne der Sätze 1 und 2.

(2) ¹Zur Ermittlung des Entlastungsbetrags im Sinne des Absatzes 1 wird der nach Absatz 1 Satz 2 ermittelte Anteilssatz auf den Teil des zu versteuernden Einkommens angewandt, der 250 000 Euro übersteigt. ²Der Entlastungsbetrag beträgt 3 Prozent dieses Betrags. ³Der Entlastungsbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden.

(3) ¹Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt der Entlastungsbetrag das Zweifache des Entlastungsbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsamen zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 und 2 ergibt. ²Die Ehegatten sind bei der Verhältnisrechnung nach Absatz 1 Satz 2 gemeinsam als Steuerpflichtiger zu behandeln. ³Satz 1 gilt entsprechend bei Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer nach § 32a Absatz 6 zu ermitteln ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Steuersatz nach § 32b zu ermitteln ist.

§ 32c